

An die
Mitglieder des Vorstandes,
das Ehrenmitglied
und
nachrichtlich an die Revisoren

Präsident: Dietmar Kuck

4. Mai 2005

Rundschreiben Nr. 08/2005

Liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde,

wie im Rundschreiben Nr. 07/05 bereits aufgezeigt, gewinnt der Problemkreis Zweitwohnungssteuer an Brisanz. Ich übergebe Ihnen heute die Stellungnahme des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e. V. zur Erhebung von Zweitwohnungssteuer in Kleingartenanlagen zu Ihrer Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Ich bitte Sie, diese Position an die Fraktionen der Kreise und Städte heranzutragen, um eine Versachlichung der Diskussion und des Ansinnens zu erreichen.

Stellungnahme des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e. V. zur Erhebung von Zweitwohnungssteuer in Kleingartenanlagen

Die überwiegende Anzahl der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt erheben (rechtlich zutreffend) keine Zweitwohnungssteuer für Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

Lediglich in einigen Einzelfällen wird dies versucht. Der Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e. V. hält die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in Gartenlauben, die sich innerhalb einer Kleingartenanlage nach dem BKleingG befinden, aus folgenden Gründen für unzulässig:

Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer, die den besonderen Aufwand, d. h. eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen oder Vermögen, erfassen soll. Sie zielt demzufolge auf die Erfassung einer besonderen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab, die sich auf den Gebrauch aufwendiger Verbrauchsgüter oder Dienstleistungen im Bereich des persönlichen Lebensbedarfs äußert.

Für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer müssen daher folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) es muss eine Zweitwohnung vorliegen;

b) in der Zweitwohnung muss sich eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit äußern, die über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgeht.

zu a)

Bereits dieses Kriterium ist bei Gartenlauben in Kleingartenanlagen nicht nur nicht erfüllt, sondern gesetzlich ausgeschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BKleingG ist im Kleingarten eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig, die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Für die neuen Bundesländer, so auch Sachsen-Anhalt, gilt die Überleitungsbestimmung des § 20 a Nr. 7 BKleingG, wonach vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Größe überschreiten, unverändert genutzt werden können. Das dauerhafte Wohnen ist jedoch auch in derartigen bestandsgeschützten übergroßen Lauben gesetzlich untersagt.

Bei einer Gartenlaube, selbst wenn sie denn bestandsgeschützt ist, kann es sich also nicht um eine "Wohnung" handeln.

Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Versuche einiger Kommunen, faktisch jeden zum zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmten Raum zu einer "Wohnung" zu erklären. Hier bestehen bereits Bedenken hinsichtlich des rechtsstaatlichen Gebotes der Bestimmtheit von Rechtsnormen. Darüber hinaus ist eine Kommune wohl nicht in der Lage, allgemeine baurechtliche Anforderungen, die an Räumen, die zum Wohnen genutzt werden, außer Kraft zu setzen.

Gleiches gilt für die Festlegung in einigen Satzungen, wonach auch ein "zeitweiliges Wohnen" schon für die Begründung einer Zweitwohnungssteuer genügen soll. Hier ist bereits unklar, was unter "zeitweilig" zu verstehen ist, ferner ist auch hier der Begriff des "Wohnens" in aller Regel nicht definiert.

Nach insofern völlig übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur stellt der zeitweilige Aufenthalt von Kleingärtnern in der Gartenlaube sowie das gelegentliche Übernachten in Derselben kein "Wohnen" im Sinne des BKleingG dar. Hier können in den örtlichen Satzungen keine unterschiedlichen Kriterien zur bundesgesetzlichen Regelung verankert werden.

Letztlich fördert die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für Gartenlauben in Kleingartenanlagen genau das, was der Gesetzgeber durch die Regelung des § 3 Abs. 2 verhindern wollte, nämlich die Wohnnutzung von Gartenlauben.

zu b)

Gegen die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für Gartenlauben in Kleingartenanlagen spricht auch, dass mit dieser Art der Aufwandssteuer eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuert werden soll.

Genau dieser Ansatz widerspricht jedoch dem grundlegenden Anliegen des BKleingG, nämlich durch eine moderate Pachtzinsregelung in § 5 Abs. 1 sowie besondere Kündigungsbestimmungen auch solchen Schichten der Bevölkerung Zugang zu einem Kleingarten zu ermöglichen, die gerade nicht über eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen. Für viele Kleingärtner ist der Kleingarten die nahezu einzige Möglichkeit, ohne erheblichen finanziellen Aufwand einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachzugehen und durch den Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf die in vielen Fällen ohnehin schon sehr angespannte Haushaltssituation zu entlasten. Ein bedeutender Teil der Kleingärtner im Lande Sachsen-Anhalts steht nicht mehr im Erwerbsleben, sei es aus Gründen der Arbeitslosigkeit oder dem Erreichen des Rentenalters. Die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für Gartenlauben in Kleingartenanlagen bringt die Gefahr der Verdrängung dieser Bevölkerungsschicht aus der Kleingartenpacht mit sich. Die mit einer Aufwandssteuer zu erfassende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit liegt in diesen Fällen gerade nicht vor, so dass sich die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auch aus diesem Gesichtspunkt heraus verbietet.

Zusammenfassend kann also eingeschätzt werden, dass aus der Sicht des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e. V. die Erhebung der Zweitwohnungssteuer für Gartenlauben in Kleingartenanlagen rechtlich nicht zulässig ist.

Gentechnik im Freizeitgartenbau

Positionspapier des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e. V., welches auch vom Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e. V. getragen wird

In der politischen Auseinandersetzung und in der öffentlichen Meinung bleibt die grüne Gentechnik weiterhin umstrittenes Thema. Es besteht Handlungsbedarf, denn international ist die kommerzielle Nutzung der Gentechnik weit verbreitet.

Die grüne Gentechnik kann als Schlüsseltechnologie der Zukunft gesehen werden und bietet Chancen zu verbesserten Anbaubedingungen und Verbesserung der Umweltbilanz.

Auf dem Feld der Resistenzzüchtung kann ein erheblicher Beitrag zur Minderung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln geleistet werden.

Der Einsatz von Gentechnik lässt sich nicht pauschal beurteilen. Jeder Einzel/all muss getrennt betrachtet und analysiert werden. Der begleitenden Sicherheitsforschung und Risikoanalyse kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Gentechnisch veränderte Pflanzen dürfen kein Risiko für Mensch, Tier und Umwelt darstellen.

Der Kleingärtner, der gentechnisch veränderte Produkte anbauen will, hat bei Beachtung der Regeln der guten fachlichen Praxis davon auszugehen, dass keine Gefährdungen von Mensch und Umwelt zu erwarten sind.

Nach Inkrafttreten des neuen Gentechnikgesetzes (GenTG) Anfang 2005 ist eine am Produkt nachprüfbare Kennzeichnung vorgeschrieben. Die Kennzeichnungsregeln müssen konsequent, nachvollziehbar, praktikabel und allgemein verständlich sein.

Nach § 32 Haftung (GenTG) haftet jeder einzelne, der gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zur Verwendung bringt „§ 32 Abs. 1: Wird infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Betreiber verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.“

Der BDG spricht sich gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) im Freizeitgartenbereich aus, da die Folgen der Verbreitung im Freizeitgartenbereich anhand konkreter Kulturpflanzen bisher nicht analysiert sind

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietmar Kuck', written in a cursive style.

Dietmar Kuck
Präsident